



Sitzung vom 23. Januar 2024

BESCHLUSS NR. 24 / B1.01.60

Gewässerraumprojekte von kommunaler Bedeutung Öffentliche Auflage Verabschiedung

Ausgangslage

Mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz und der revidierten Gewässerschutzverordnung sind die Kantone dazu aufgefordert, entlang von Seen, Flüssen und Bächen den Gewässerraum festzulegen. Dieser dient zum einen der Entwicklung einer natürlichen Pflanzen- und Tierwelt, zum anderen aber auch der Erholungsnutzung am Gewässer. Zudem soll innerhalb des Gewässerraums der Hochwasserschutz sichergestellt werden.

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Gemäss Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei, § 15 Lit. e ff. HWSchV, sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kommunaler Bedeutung zuständig. Mit Beschluss Nr. 212/2019 hat der Stadtrat ein Projekt zur Festlegung des Gewässerraums an Gewässern von kommunaler Bedeutung gestartet. Damit wird dem gesetzlichen Auftrag nach Gewässerschutzgesetz entsprochen. Der 2019 gestartete Auftrag umfasst grundsätzlich alle Fließgewässer im Siedlungsgebiet der Gemeinde Uster mit Ausnahme des Aabachs. Die Festlegung des Gewässerraums am Aabach fällt in die kantonale Zuständigkeit.

Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gelten die strikteren Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Gewässerraumausscheidung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Gewässerraum, sofern nicht bereits in anderen Projekten erfolgt, an den folgenden Gewässern von kommunaler Bedeutung ausgeschieden (in Klammer die Gewässernummer):

- Uster: Kopachgraben (6469), Glattenrietbach (6271), Werrikerbach (6266)
- Nänikon: Guntenbach (6255), Nänikerbach (6267)
- Freudwil: Freudwilerbach (6269)
- Riedikon: Riedikerbach (6307), Chlusbach (6308)
- Werrikon: Werrikerbach (6266)

Das Planungsdossier setzt sich zusammen aus (datiert: 16. November 2023):

- Technischer Bericht: Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet Gemeinde Uster
- Anhänge A1 – A9 zum technischen Bericht
- Beilage 1: Auflistung kantonalen Grundstücke
- Beilage 2: Pläne Gewässerraum
- Beilage 3: Pläne tangierte Fruchtfolgefleichen
- Beilage 4: GIS-Datensatz (Geodaten)

Der Entwurf für die Gewässerraumausscheidung entlang von Gewässern von kommunaler Bedeutung konnte im Dezember 2022 dem AWEL zur Vorprüfung gemäss § 15 Lit. e Abs. 3 HWSchV eingereicht werden. Das AWEL hat innert Frist am 24. März 2023 zum Entwurf Stellung genommen. Die Überarbeitung des Dossierentwurfs erfolgte in einem engen Austausch mit dem AWEL, da gewisse Punkte einer erneuten Abstimmung bedurften. Ende November hat das AWEL den Entwurf für die öffentliche Auflage freigegeben.



Öffentliche Auflage

Gestützt auf § 15 Lit. g HWSchV ist der Entwurf zur Gewässerraumfestlegung öffentlich bekannt zu machen. Dabei sind die betroffenen Grundeigentümerschaften über die Auflage zu orientieren (Einschreiben). Gemäss § 15 Lit. g Abs. 4 HWSchV kann während der öffentlichen Auflage jedermann Einwendungen gegen den Entwurf zur Festlegung des Gewässerraums erheben.

Die öffentliche Auflage erfolgt während 60 Tagen vom 31. Januar 2024 bis zum 2. April 2024.

Koordination mit der Gemeinde Volketswil

Da der Guntenbach nahe an der Gemeindegrenze verläuft, liegt ein Teil des festzulegenden Gewässerraums auf Gebiet der Gemeinde Volketswil. Die federführende Gemeinde hat in einem solchen Fall sicherzustellen, dass die betroffene Nachbargemeinde mit dem Gewässerraumdossier einverstanden und die öffentliche Auflage in beiden Gemeinden zeitlich koordiniert ist.

Die Gemeinde Volketswil wurde Anfang Dezember 2023 über die vorgesehene Festlegung des Gewässerraums am Guntenbach informiert. Der Entwurf wird von der Gemeinde Volketswil gestützt. Der Entwurf wurde auf Begehren der Gemeinde Volketswil jedoch minimal erweitert, sodass nun der Gewässerraum vollständig bis zur Gemeindegrenze festgelegt wird. Damit kann der Koordinationsaufwand bei der dannzumaligen Festlegung des Gewässerraums am Guntenbach auf Gemeindegebiet von Volketswil für beide Gemeinden minimiert werden.

Die Arbeiten zur öffentlichen Auflage sind mit Volketswil, Tiefbau und Werke, koordiniert. Allfällige Einwendungen aus Volketswil sind nach Ablauf der Auflagefrist durch die Stadtverwaltung Uster dem Kanton weiterzuleiten.

Nächste Schritte

Die rund 300 betroffene Grundeigentümerschaften werden zu Auflagebeginn schriftlich über die öffentliche Auflage informiert.

Nach Ablauf der öffentlichen Auflage sind allfällige Einwendungen dem AWEL weiterzuleiten. Die Stadt kann zu den Einwendungen Stellung nehmen, das AWEL entscheidet jedoch über den Umgang mit den Einwendungen. Der Entwurf ist auf Anweisung des AWEL diesbezüglich anzupassen.

Danach ist das Dossier dem AWEL zur Genehmigung einzureichen (Amtsverfügung). Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Festlegung und allfälligen Rechtsmittelverfahren ist der rechtskräftige Gewässerraum durch den Kanton zu veröffentlichen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Vom Arbeitsstand des Gewässerraumprojekts von kommunaler Bedeutung wird Kenntnis genommen.
2. Das Dossier Gewässerraumprojekt von kommunaler Bedeutung, mit der Gewässerraumausscheidung an Kopachgraben (6469), Glattenrietbach (6271), Werrikerbach (6266), Guntenbach (6255), Nänikerbach (6267), Freudwilerbach (6269), Riedikerbach (6307) und Chlusbach (6308), wird zur öffentlichen Auflage vom 31. Januar 2024 bis zum 2. April 2024 verabschiedet.
3. Die LG Stadtplanung wird beauftragt, die öffentliche Auflage durchzuführen und die Informationsschreiben den betroffenen Grundeigentümern zuzustellen.
4. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, z.Hd. Anita Bianchi und Reto Iten, Projektleitende Gewässerraum, Walcheplatz 2, 8090 Zürich



- Gemeinde Volketswil, Tiefbau und Werke, Herr Roger Letter, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
- Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
- Abteilungsleiter Bau, Hans-Ueli Hohl
- Abteilung Bau, GF Stadtraum und Natur
- Abteilung Bau, LG Stadtplanung
- Abteilungsleiter Finanzen, Patrick Wolfensberger
- Abteilung Finanzen, GF Liegenschaften, Karin Reifler
- Die betroffenen Grundeigentümerschaften mit separatem Schreiben durch die Abteilung Bau

öffentlich